

Kinder ganz stark.
Das Elternbegleitbuch des Kreises Wesel.



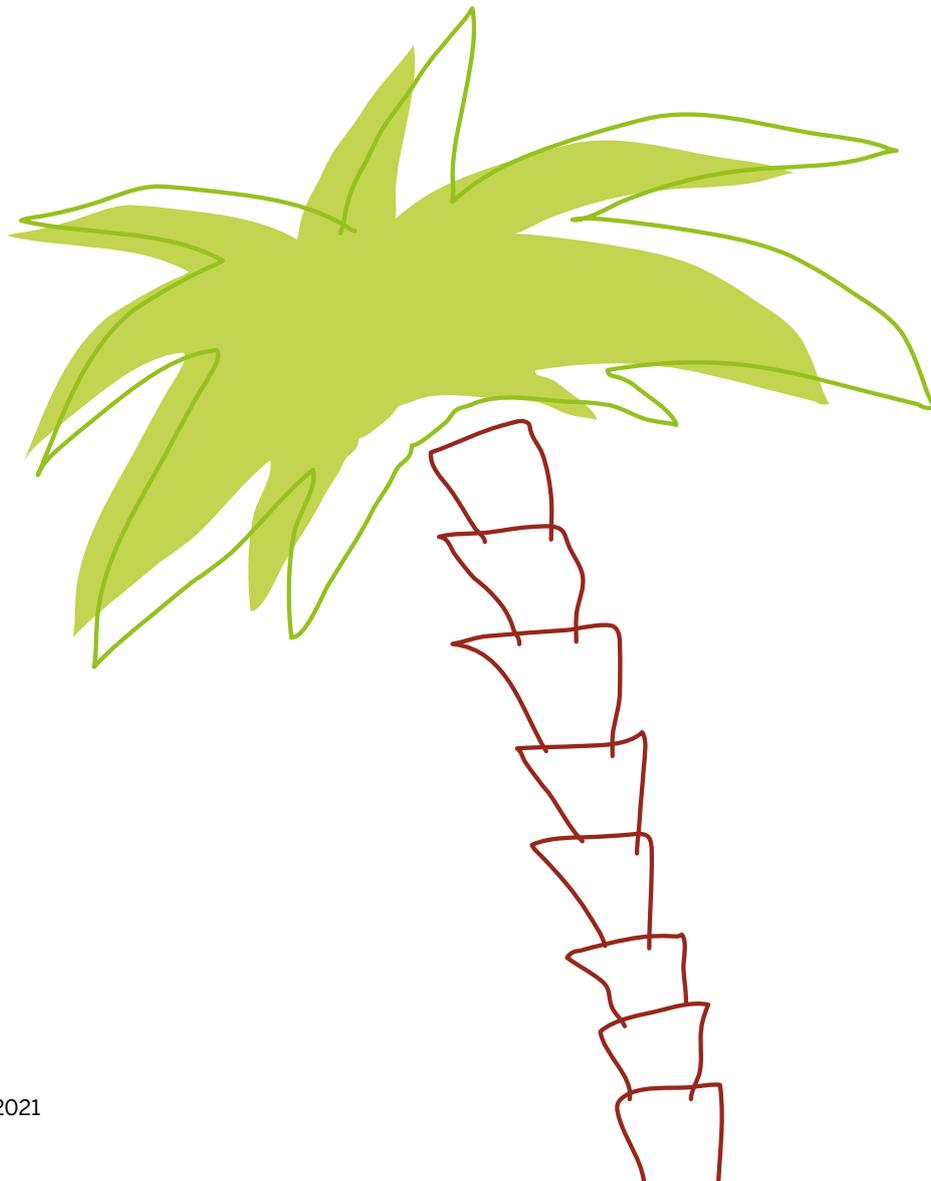


**Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt Ihres Kindes.**



Inhalt

Vorwort	4
I. Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II. Wirtschaftliche Hilfen	9
III. Sind Sie alleinerziehend?	12
IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	13
V. Kinderbetreuung	14
VI. Familienbildung und Familienberatung	15
VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge	16
VIII. Kommunale Angebote des Kreises Wesel	18





Liebe Eltern,

wir gratulieren Ihnen ganz herzlich zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihrer jungen Familie alles Gute für die Zukunft.

Eltern zu werden ist ein ganz besonderes Ereignis im Leben. Zu Recht sind Sie stolz und voller Freude und Dankbarkeit über Ihren Nachwuchs. Genießen Sie diese Zeit größten Glücks in vollen Zügen, freuen Sie sich darüber, wie gut sich Ihr Kind entwickelt, wie es jeden Tag etwas Neues lernt und die Welt um sich herum entdeckt.

Ab jetzt ist alles anders. Ein Baby verändert die Welt. Es stellt bestimmt auch Ihr Leben radikal auf den Kopf. Neben allem Glück bringt der Nachwuchs so manche ungeplante Überraschung, wachsende Verantwortung und finanzielle Mehrbelastungen mit sich. Der Alltag muss neu organisiert werden. Betreuung, Gesundheitspflege und Erziehung werden Sie vor allem in den ersten Monaten besonders fordern. Und Sie werden sich viele Fragen stellen:

- Wie gelingt ein guter Start ins Leben?
- Was ist alles neu zu regeln?
- Wie bekomme ich Kindergeld oder andere wirtschaftliche Hilfen?
- Welches Kinderbetreuungsangebot passt zu uns?
- Wo finde ich Beratungsangebote und unterstützende Anlaufstellen für junge Eltern?

Eine Orientierung bietet Ihnen unser Elternbegleitbuch. Damit wollen wir Sie durch die ersten Lebenswochen Ihres Kindes begleiten und Ihnen wichtige Hilfestellungen für die Erledigung notwendiger Formalitäten geben. Dieser Wegweiser erleichtert Ihnen die Suche nach geeigneten Angeboten und den passenden Ansprechpartnern vor Ort.

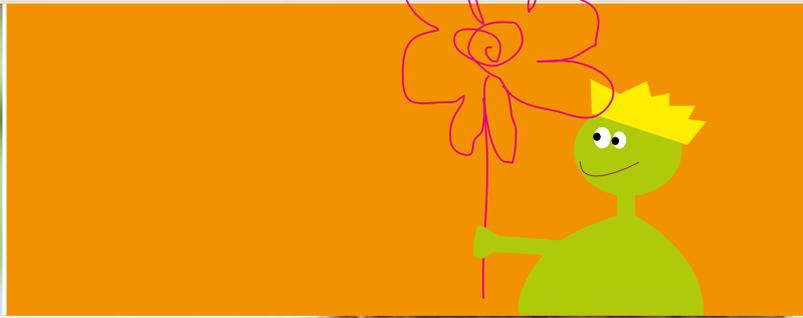
Darüber hinaus finden Sie zahlreiche Angebote für Familien mit Kindern bis zum Schulalter online in unserem „Familienportal“. Schauen Sie doch mal rein: **www.fruehehilfen-online.nrw.de/kreis-wesel.suche**

Gern sind wir für Sie und Ihre Familie persönlich da! Sprechen Sie uns an, wenn Sie Hilfe oder Unterstützung benötigen.

Mit den besten Wünschen

Das Team der „Frühen Hilfen“, Kreisjugendamt Wesel







I. Durch den „Behörden-Dschungel“

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes muss innerhalb einer Woche nach der Geburt beim zuständigen Standesamt durch ein sorgeberechtigtes Elternteil erfolgen. In vielen Fällen bieten die Geburtskliniken einen Anmeldeservice. Das Krankenhaus gibt dann die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des Vor- und Familiennamens an das Standesamt weiter. Sie müssen die Urkunde dann lediglich vom Standesamt abholen. Die Zuständigkeit des Standesamtes richtet sich nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Welche Unterlagen zur Beantragung der Geburtsurkunde benötigt werden, hängt vom Familienstand und der Nationalität ab. Sind Sie nicht verheiratet oder ausländischer Herkunft, müssen evtl. fehlende Unterlagen nachgereicht oder eine Vaterschaftsanerkennung erklärt werden.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dafür legen Sie die von der Hebamme oder dem Arzt ausgestellte Geburtsbescheinigung vor. Für Fragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Standesamt.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt in der Regel automatisch durch das Standesamt.

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Entbindung, bei Bedarf auch bis zum Ende der Stillzeit.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und bei vielem mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter **www.hebammensuche.de**.

Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ sind Angebote Ihrer Kommune für werdende Eltern und junge Familien. Zu Fragen der Schwangerschaft, zur Geburt Ihres Kindes und dessen Entwicklung in den ersten Lebensjahren können Sie sich informieren, beraten und – wenn Sie bei den vielen Veränderungen und neuen Herausforderungen im Alltag nach der Geburt Unterstützung benötigen – auch helfen lassen.

Diese Hilfen werden von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftsberatung oder der Frühförderung geleistet. Neben den Fachkräften kommen unter Umständen in den „Frühen Hilfen“ auch Ehrenamtliche zum Einsatz, die Sie im Alltag unterstützen können. Angebote sind z. B. Willkommensbesuche nach der Geburt Ihres Kindes, Hilfe durch Familienhebammen, Elternkurse und -beratung sowie Informationsmaterialien.

Sie möchten mehr zu den Angeboten der „Frühen Hilfen“ wissen? Ihr zuständiges Jugendamt hilft Ihnen gerne weiter.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für Schülerinnen und Studentinnen gilt es, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren oder wenn ihre Ausbildungsstelle den Ort, die Zeit und den Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt. Auch Entwicklungshelferinnen, Frauen im Bundesfreiwilligendienst oder arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden dann durch das Mutterschutzgesetz geschützt.



Als werdende Mutter genießen Sie sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt einen besonderen Schutz. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. um sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Das gilt auch nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Privat Krankenversicherte haben während der Schutzfristen außerdem Anspruch auf Krankentagegeld. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

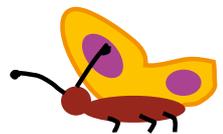
Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz/Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter **www.bmfsfj.de**.

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monate nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter **www.bmfsfj.de** oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen können.



Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Sie können auch bis zu 24 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers brauchen Sie hierfür nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als zwei Abschnitte aufteilen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.



Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen.

Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 32 Wochenstunden ist ab September 2021 während der Elternzeit zulässig.

Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 32 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen. Voraussetzung ist, dass Sie schon länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei diesem Arbeitgeber beschäftigt sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elternzeit sowie unter www.bmfsfj.de.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Ihr Baby ist vom ersten Lebenstag an automatisch krankenversichert. Sie müssen es innerhalb der ersten zwei Monate nach der Geburt bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Das Kind kann auch in die Krankenkasse eines unverheirateten Elternteils aufgenommen werden.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Kinderfreibetrag

Für manche Eltern lohnen sich die Freibeträge für Kinder mehr als das Kindergeld. Ob anschließend bei der Steuererklärung das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für Steuerpflichtige vorteilhafter sind, ermittelt das Finanzamt automatisch bei der jährlichen Berechnung der Einkommensteuer (Veranlagung) im Rahmen einer Günstigerprüfung. Eltern müssen den Kinderfreibetrag also nicht gesondert beantragen.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.bmfsfj.de.

Auf den Internetseiten des Familienportals.NRW finden (werdende) Eltern umfassende Informationen zu wirtschaftlichen Leistungen und Beratungsangeboten sowie viel Wissenswertes rund um das Familienleben. Das Online-Angebot erreichen Sie unter



www.familienportal.nrw.



Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt oder Standesamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.

II. Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Kindergeld wird einkommensunabhängig gewährt.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Der Antrag kann auch online unter www.arbeitsagentur.de gestellt werden. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn. Wer Kindergeld erhalten möchte, muss die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes angeben, für das

Kindergeld beantragt wird sowie die steuerliche Identifikationsnummer des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht. Ausführliche Fragen und Antworten zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet, unter www.arbeitsagentur.de, bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

Kinderzuschlag

Eltern mit kleinen Einkommen können zur Existenzsicherung ihrer Kinder einen Kinderzuschlag bei der örtlichen Familienkasse beantragen. Voraussetzungen sind, dass das Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre alt ist und nicht verheiratet ist. Außerdem muss Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Paare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende) betragen.

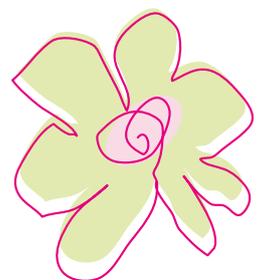
Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse finden Eltern und Alleinerziehende heraus, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt und können den Antrag online bei der Familienkasse ausfüllen.

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Elterngeld

Es gibt drei Elterngeld-Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus



Basiselterngeld

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 % des Netto-Einkommens, das sie vor der Geburt hatten, wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten. In den Lebensmonaten, in denen Sie nach der Geburt arbeiten und Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 %



des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach. Zu beachten ist:

- Wenn Sie zwischen 1.240 € und 1.200 € hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 % auf 67 %.
- Wenn Sie zwischen 1.200 € und 1.000 € hatten, bekommen Sie 67 %.
- Wenn Sie weniger als 1.000 € hatten, steigt der Prozentsatz wieder in kleinen Schritten auf bis zu 100 %. Je 2 €, die Ihr Einkommen unter 1.000 € lag, steigt der Prozentsatz um 0,1 %.

In jedem Fall bekommen Sie den Elterngeld-Mindestbetrag, auch wenn Sie gar kein Einkommen hatten.

Für Elternpaare, die im Jahr vor Inanspruchnahme des Elterngeldes ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in Höhe von über 300.000 Euro (ab 1.9.2021) hatten, entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 250.000 Euro.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld voll als Einkommen angerechnet, auch der Mindestbeitrag in Höhe von 300 Euro. Elterngeldempfänger, die im Jahr vor der Geburt (vor oder neben) dem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag ein Erwerbseinkommen hatten, erhalten einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf die Laufzeit des Elterngeldes angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 32 Stunden pro Woche ist möglich.

Eltern von Frühgeborenen erhalten in Abhängigkeit davon, wie früh das Kind zur Welt gekommen ist, bis zu vier Elterngeldmonate mehr. Die zusätzlichen Basiselterngeldmonate können auch als ElterngeldPlus-Monate genommen werden.

Elterngeld

Das ElterngeldPlus ist vor allem ein Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Wer mit dem herkömmlichen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem ElterngeldPlus Elterngeld in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen – aber doppelt so lange.

Partnerschaftsbonusmonate

Die Partnerschaftsbonusmonate können ergänzend zum herkömmlichen Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, dass beide Elternteile zwischen zwei und vier Monate flexibel wählbar gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden (ab 1.9.2021) arbeiten. Bei Paaren, die diese Voraussetzung erfüllen, gibt es für jeden Elternteil zwei bis vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate fördern somit gezielt Paare, die sich Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elternzeit, nähere Hinweise zum ElterngeldPlus unter www.elterngeld-plus.de. Ein Elterngeldrechner wird hier angeboten: www.familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner.





Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz) des letzten Nettoeinkommens. Der erhöhte Leistungssatz von 67 Prozent wird gewährt, wenn der Arbeitslose oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden.

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d. h., dass keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig. Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrem zuständigen Jobcenter.

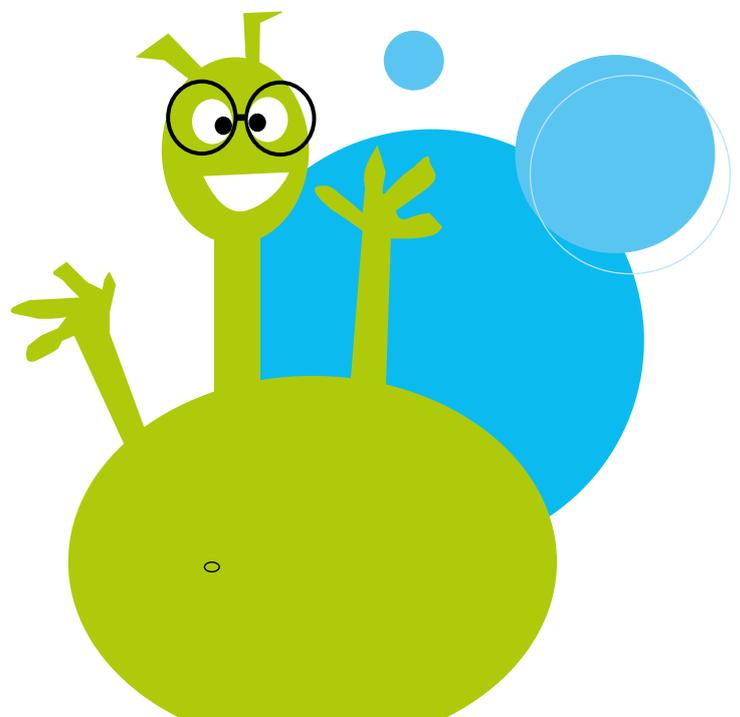
Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune.

Asylbewerberleistungen

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben materiell hilfebedürftige Asylbewerber*innen, Geduldete sowie Ausländer*innen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. In wenigen Ausnahmefällen sind auch Inhaber*innen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis leistungsberechtigt nach AsylbLG. Als Leistungsberechtigte erhalten Sie Grundleistungen (ggfs. auch Sachleistungen) und die Kosten der Unterkunft.

Außerdem werden Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gewährt, da Sie in der Regel von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Hinzu kommen Leistungen für besondere Bedarfe für Schwangere, Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige.





Bildungs- und Teilhabepaket

Bedürftige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Mitmachen - zum Beispiel bei ein- oder mehrtägigen Ausflügen in der Kita und der Kindertagespflege oder für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita und dem Hort. Dafür erhalten sie einen Zuschuss. Zu den finanziellen Vorzügen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zählen:

- das Schulbedarfspaket
- kostenlose Schülerfahrkarten
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule
- kostenlose Nachhilfe
- einen monatlichen Zuschuss für die Teilnahme an Sport-, Musik- und Kunstangeboten

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 221911009 und unter www.bildungspaket.bmas.de.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.

Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

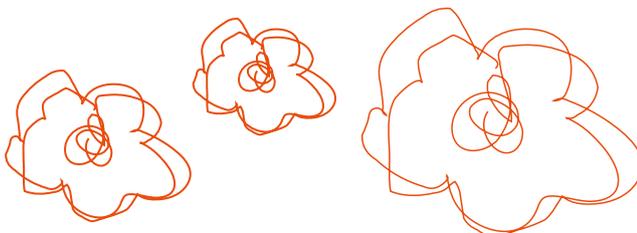
Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter www.bag-sb.de. Die in Ihrem Ort anerkannten und ansässigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können Sie unter folgendem Link finden: www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen

III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind allein groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende sowie beim Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW e.V.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.vamv-nrw.de. Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an.





Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine oder keine regelmäßigen Unterhaltzahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) des Kindes. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles unberücksichtigt. Für Kinder von 12 bis 17 gibt es einen Anspruch, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen.

Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses erfolgt im Voraus für den nächsten Monat.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft für Ihr Kind festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Sie kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.



Mehr Informationen unter
www.vamv-nrw.de
und im Erklärfilm.

IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten.

Sinnvoll ist es auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

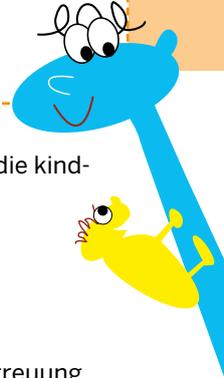
Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ beim Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“. Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder



Auf den Seiten des KiTa.NRW-Portals finden Eltern wichtige Informationen zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen sowie den kostenlosen KiTa-Finder mit aktuellen Angaben zum pädagogischen Konzept, Öffnungszeiten und Kontaktdaten aller Einrichtungen im Umkreis.

Das Angebot finden Sie unter www.kita.nrw.de.



nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen.

Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z. B. durch Anruf oder Besuch der Familie).

Folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

- U 1:** direkt nach der Geburt
- U 2:** 3. – 10. Lebenstag
- U 3:** 4. – 6. Lebenswoche
- U 4:** 3. – 4. Lebensmonat
- U 5:** 6. – 7. Lebensmonat
- U 6:** 10. – 12. Lebensmonat
- U 7:** 21. – 24. Lebensmonat
- U 7a:** 34. – 36. Lebensmonat
- U 8:** 46. – 48. Lebensmonat
- U 9:** ca. 5 Jahre
- J 1:** 12 – 14 Jahre

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.kinderaerzte-im-netz.de und www.bzga.de oder

Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.

V. Kinderbetreuung

Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung

und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das KiBiz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ergänzt die Förderung der Erziehung in der Familie. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Eltern haben das Recht zwischen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Eltern sollten dem Jugendamt spätestens 6 Monate vorher ihren Bedarf, Betreuungsart und -umfang schriftlich oder elektronisch (z.B. über den Kita-Navigator) melden. Die Mitteilung kann auch über die Tageseinrichtungen oder Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Eltern, bei denen kurzfristiger Bedarf besteht, müssen diesen beim Jugendamt unverzüglich anmelden. Weitere Informationen finden Sie unter www.kita.nrw.de und www.mkffi.nrw

Tagesmütter und Tagesväter

Für Eltern mit Kindern unter drei Jahren ist die Kindertagespflege eine attraktive Betreuungsalternative. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre kleinen Gruppen. Die Kindertagespflege ist im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und durch ein Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einen Hausbesuch überprüft. Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.



Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammenzuführen. Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen. In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z. B. nach Trennung und Scheidung, oder Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei Ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet unter www.bke.de finden. Unter dieser Adresse gibt es auch Onlineberatungen für Eltern und Jugendliche. Die Angebote der Familienbildung sind unter www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Elternstart NRW

„Elternstart NRW“ ist ein Familienbildungsangebot für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Das Angebot ist für die Eltern einmalig kostenfrei, die Finanzierung übernimmt das Familienministerium NRW. Themen sind zum Beispiel die frühkindliche Entwicklung, die Eltern-Kind-Beziehung und der Umgang mit neuen und auch anstrengenden Familiensituationen. Mütter und Väter tauschen sich untereinander aus und eine pädagogische Fachkraft moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling.

Ziel von „Elternstart NRW“ ist kein Lernen nach einem festen Lehrplan. Die Kursleiterinnen und Kursleiter greifen vielmehr die Fragen auf, die die Mütter und Väter mitbringen. „Elternstart NRW“ wird als klassischer Kurs mit festen Zeiten angeboten und auch als offener Treff. „Elternstart NRW“ umfasst fünf Termine mit jeweils 90 Minuten. In jeder Gruppe sind bis zu zehn Teilnehmende mit ihren Kindern.

Anmelden können Sie sich in den Einrichtungen der Familienbildung für „Elternstart NRW“. Alle Adressen finden Sie unter www.familienbildung-in-nrw.de unter dem Menüpunkt „Für Eltern“/„Vor Ort“.



VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
Beginn Mutterschutzfrist	6 Wochen vor der Geburt		
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweise beider Elternteile ■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ■ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsbescheinigung der Klinik ■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ■ Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister ■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/-s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde der Mutter ■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	<p>Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren.</p> <p>Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.</p>



Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Einwohnermeldeamt <ul style="list-style-type: none"> ■ Kind anmelden ■ evtl. Kinderreisepass beantragen 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten ■ Geburtsurkunde des Kindes im Original ■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß den neuen Anforderungen der Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle können Sie in der Datenbank des Familienministeriums unter www.mkffi.nrw/elterngeldstellen finden.	<ul style="list-style-type: none"> ■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. ■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original ■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung ■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung ■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	spätestens bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, auch online unter www.arbeitsagentur.de Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Kindergeld ■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original



Liebe Eltern,

zur Geburt Ihres Kindes gratuliere ich Ihnen ganz herzlich!

Mit der Familiengründung beginnt für Sie ein neuer Lebensabschnitt, verbunden mit vielen Herausforderungen. Aber auch für bereits bestehende Familien ist ein weiteres Kind Freude und Neuorientierung zugleich. Häufig stellen sich Fragen z.B. nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, nach passenden Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind oder auch nach besonderen Leistungen für junge Familien.

Dieser Teil des Elternbegleitbuchs soll Ihnen helfen, sich im Angebotsspektrum des Kreises Wesel zurechtzufinden. Die aufgeführten Adressen und Kontaktdaten ergänzen die vorstehenden allgemeinen Informationen für (werdende) Eltern und geben Ihnen einen Überblick über familienspezifische Angebote und Einrichtungen in Ihrer Stadt/Gemeinde und dem Kreis Wesel. Sie werden hier viele Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder und Eltern entdecken und ich würde mich freuen, wenn Sie diese für sich und Ihre Familie nutzen.

Sollten Sie zu einer bestimmten Lebenslage in dieser Broschüre keine geeigneten Unterstützungsangebote finden, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter*innen der Koordinierungsstelle „Frühen Hilfen“ des Kreisjugendamtes.

Weitere Informationen zu den Frühen Hilfen im Kreis Wesel und vielen anderen Angeboten für Familien finden Sie zudem auf unserer Homepage.



Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Ingo Brohl, Landrat
Kreis Wesel



Inhaltsverzeichnis der kommunalen Angebote des Kreises Wesel

1. Durch den Behördenschungel	20
1.1 Ihre Stadt/Gemeinde und Standesamt	20
1.2 Elternzeit/Elterngeld	21
1.3 Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung	21
2. Wirtschaftliche Hilfen	22
2.1 Kindergeld	22
2.2 Elterngeld	22
2.3 Arbeitslosengeld	22
2.4 Sozialhilfe/Wohngeld	23
2.5 Schuldnerberatungen	23
3. Alleinerziehend	24
3.1 Unterhaltsvorschuss	24
3.2 Beistandschaft	24
4. Medizinische Hilfen	25
4.1 Kinderärzte	25
4.2 Kliniken	25
4.3 Weidenkorb	26
4.4 Sozialpädiatrische Zentren	26
4.5 Hilfe für Schreibabys	27
5. Kinderbetreuung	27
5.1 Spiel- und Krabbelgruppen	27
5.2 Kindertagespflege	27
5.3 Kindertagesbetreuung	28
6. Familienbildung und -beratung	32
6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	32
6.2 Frühe Hilfen	33
6.3 Frühförderstellen	34
6.4 Familienzentren	34
6.5 Familienbildungsträger	36
6.6 Erziehungsberatungsstellen	37
6.7 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	38
6.8 Schwangerschaftsberatungsstellen	39
6.9 Frauenhäuser	40
6.10 Sonstige Adressen	40





1. Durch den Behördendschungel

1.1 Ihre Stadt/Gemeinde und Standesamt

Wie bereits hinter der Registerkarte „Durch den Behörden-Dschungel“ erklärt, übernimmt das Krankenhaus die Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt. Die Zuständigkeit des Standesamtes richtet sich nach dem Geburtsort. Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt anmelden.

Nachfolgend erhalten Sie die Kontaktdaten zu Ihrer Stadt/Gemeinde.

Alpen

Gemeinde Alpen
Rathausstraße 3 - 5
46519 Alpen
Tel.: 02802 912-0 (Zentrale)
www.alpen.de

Standesamt Alpen
Rathausstr. 3 - 5
46519 Alpen
Tel.: 02802 912-550

Hamminkeln

Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln.
Tel.: 02852 880 (Zentrale)
www.hamminkeln.de

Standesamt Hamminkeln
Schlossstr. 8
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 88-352 o. -353 o. -130

Hünxe

Gemeinde Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe
Tel.: 02858 69-0 (Zentrale)
www.huenxe.de

Standesamt Hünxe
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe
Tel.: 02858 69-113 o. -110

Neukirchen-Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 391-0 (Zentrale)
www.neukirchen-vluyn.de

Standesamt Neukirchen-Vluyn
Hans-Böckler-Str. 26
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 391-155 o. -157

Schermbek

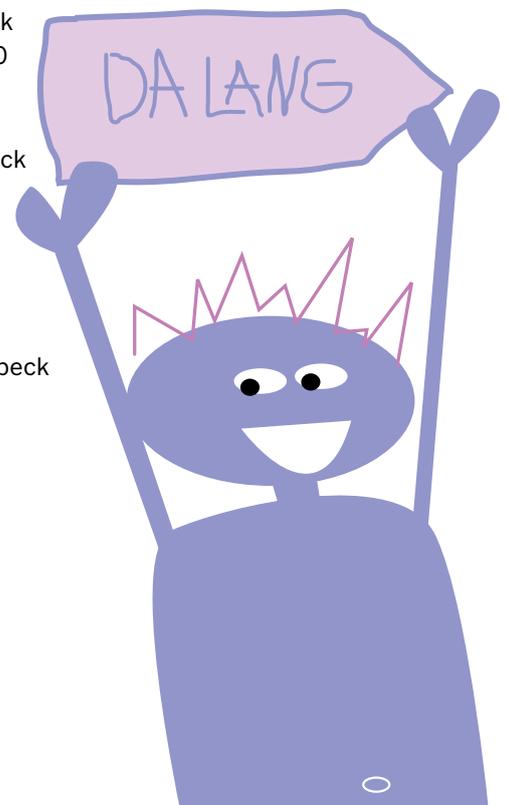
Gemeinde Schermbeck
Weseler Straße 2
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 910-0 (Bürgerbüro)
www.schermbek.de

Standesamt Schermbeck
Weseler Straße 2
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 910120

Sonsbeck

Gemeinde Sonsbeck
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 36-0
www.sonsbeck.de

Standesamt Sonsbeck
Herrenstr. 2
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 36150





Xanten

Stadt Xanten
Karthaus 2
46509 Xanten
Tel.: 02801 772-0 (Zentrale)
www.rathaus-xanten.de und www.xanten.de

Standesamt Xanten
Karthaus 2
46509 Xanten
Tel. 02801 772-254 o. -345

1.2 Elternzeit/Elterngeld

Erste Informationen zur Elternzeit finden Sie auf den vorderen Seiten dieses Buches hinter der Registerseite: „Durch den Behördendschunel“.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Kreis Wesel

Jugendamt – Elterngeldstelle

Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Zimmer 251-258
Tel.: 0281 207-7002
o. -7041 o. -7005 o. -7004 o. -7040 o. -7105 o. -7101

Kreis Wesel

Fachstelle Frau und Beruf

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207-2201 o. -3201

Das Thema Elterngeld wird inhaltlich hinter der Registerseite: ‚Wirtschaftliche Hilfe‘ kurz erklärt. Antragsformulare erhalten Sie beim:

Kreis Wesel

Service Center

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207-0 oder 02841 202-0
Montag bis Freitag von 7.30 – 18.30 Uhr

1.3 Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung

Wenn die Eltern eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, gilt der leibliche Vater rein rechtlich gesehen erst dann als Vater, wenn er seine Vaterschaft durch eine Urkunde anerkannt hat oder wenn dies durch ein Gericht festgestellt wurde. Die Anerkennung der Vaterschaft ist kostenlos. Hierzu wird die Zustimmung der Mutter des gemeinsamen Kindes benötigt. Es tritt die gesetzliche Vormundschaft ein, wenn die Kindsmutter noch minderjährig ist. Der Vormund muss dann seine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung abgeben.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann auch vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt erfolgen. Folgt nach der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter die Eheschließung, so erlangt der Vater automatisch das Sorgerecht.

Gemeinsame elterliche Sorge durch Abgabe von Sorgeerklärungen

Miteinander verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam. Seit Juli 1998 haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam auszuüben, indem sie eine übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Voraussetzung dafür ist die – zuvor beschriebene Vaterschaftsanerkennung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammenleben oder nicht. Die elterliche Sorge kann auch dann gemeinsam übernommen werden, wenn die Eltern eventuell mit dritten Personen verheiratet sind.

Eine übereinstimmende Sorgeerklärung kann ebenfalls vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt erfolgen. Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Termin vereinbaren?

Kreis Wesel

Fachdienst 51-1-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel: 0281-207-2449, 2458, 3460 und 4460



2. Wirtschaftliche Hilfe

2.1 Kindergeld

Wie bereits hinter der Registerkarte „Wirtschaftliche Hilfen“ beschrieben wurde, können alle Eltern Kindergeld erhalten, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik haben. Das Geld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei der:

Agentur für Arbeit Wesel
Familienkasse Zentralstelle:
 Reeser Landstraße 61
 46483 **Wesel**
 Tel.: 0800 45555-30

(weitere Geschäftsstellen im Kreisgebiet siehe Punkt 2.3)

2.2 Elterngeld

Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie beim:

Kreis Wesel
Jugendamt – Elterngeldstelle
 Reeser Landstr. 31
 46483 **Wesel**
 Zimmer 251-258
 Tel.: 0281 207-7002
 o. -7041 o. -7005 o. -7004 o. -7040 o. -7105 o. -7101

2.3 Arbeitslosengeld I und II

Für alle Belange rund um das **Arbeitslosengeld I** liegt die Zuständigkeit bei der:

Agentur für Arbeit Wesel

Reeser Landstraße 61
 46483 **Wesel**
 Tel.: 0800 4555500 (Arbeitnehmer)
 Tel.: 0800 4555520 (Arbeitgeber)

Geschäftsstelle Dinslaken

Moltkestr. 11
 46535 **Dinslaken**
 Tel.: 0800 4555500 (Arbeitnehmer)
 Tel.: 0800 4555520 (Arbeitgeber)

Geschäftsstelle Kamp-Lintfort

Wilhelmstraße 1a
 47475 **Kamp-Lintfort**
 Tel.: 0800 4555500 (Arbeitnehmer)
 Tel.: 0800 4555520 (Arbeitgeber)

Geschäftsstelle Moers

Hanckwitzstr. 1
 47441 **Moers**
 Tel.: 0800 4555500 (Arbeitnehmer)
 Tel.: 0800 4555520 (Arbeitgeber)

Für alle Belange rund um das **Arbeitslosengeld II** (auch als **Hartz IV** bekannt) liegt die Zuständigkeit bei der:

JOBCENTER

Zentralstelle:

Reeser Landstraße 61 (Gebäude der Arbeitsagentur)
 46483 **Wesel**
 Tel.: 0281 2077200

JOBCENTER-Standorte im Kreisgebiet:

Rathausstr. 5 (Rathaus)
 46519 **Alpen**
 Tel.: 02841 2027202

Moltkestraße 11 (Gebäude der Bundesagentur für Arbeit)
 46535 **Dinslaken**
 Tel.: 0281 2077200

Am alten Drahtwerk 9
 46535 **Dinslaken**
 Tel.: 0281 2077200



Marktstraße 2
46499 **Hamminkeln**
Tel.: 0281 2077200

Dorstener Straße 24 (Rathaus)
46569 **Hünxe**
Tel.: 0281 2077200

Kamperdickstraße 10
47475 **Kamp-Lintfort**
Tel.: 02841 2027202

Mühlenstr. 9 - 11
47441 **Moers**
Tel.: 02841 2027202

Hanckwitzstraße 1
47441 **Moers**
Tel.: 02841 2027202

Niederrheinallee 42
47506 **Neukirchen-Vluyn**
Tel.: 02841 2027202

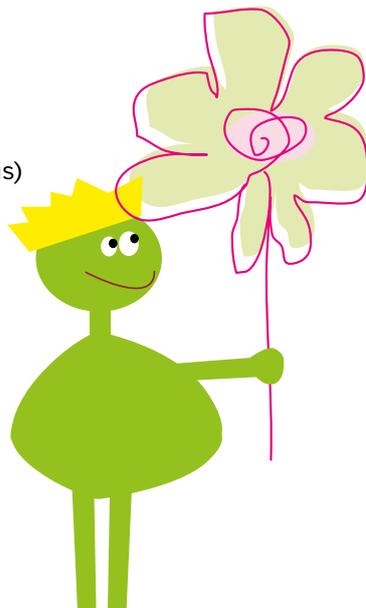
Dr.-Aloys-Wittrup-Str. 8
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02841 2027202

Weseler Straße 2 (Rathaus)
46514 **Schermbeck**
Tel.: 0281 2077200

Herrenstr. 2 (Rathaus)
47665 **Sonsbeck**
Tel.: 02841 2027202

Rathausplatz 20 (Rathaus)
46562 **Voerde**
Tel.: 0281 2077200

Sonsbecker Str. 57
46509 **Xanten**
Tel.: 02841 2027202



2.4 Sozialhilfe/Wohngeld

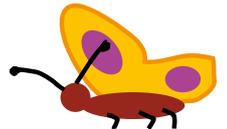
Sozialhilfe:

Sofern Sie erwerbsunfähig sind und Ihnen kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht unter Umständen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Außerdem sieht das SGB XII weitere finanzielle Leistungen, z.B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vor. Sozialhilfeleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei dem **Sozialamt Ihrer Stadt/Gemeinde** (Kontakt Daten siehe Punkt 1.1)

Wohngeld:

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss (bei Mietwohnungen) oder Lastenzuschuss (bei Wohnungseigentum) zu den Aufwendungen für den Wohnraum auf Antrag geleistet. Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei der **Wohngeldstelle Ihrer Stadt/Gemeinde** (Kontakt Daten siehe Punkt 1.1)

2.5 Schuldnerberatungen



Schuldnerberatungen im Kreis Wesel:

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Dinslaken
Duisburger Str. 103
46535 **Dinslaken**
Tel.: 0281 156-250 (Zentrales Sekretariat)

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Wesel
Kempkesstege 2
46514 **Schermbeck**
Tel.: 0281 156250 (Zentrales Sekretariat)

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Moers
Gabelsbergerstr. 2
47441 **Moers**
Tel.: 02841 100165



Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Moers in
Kamp-Lintfort
Konradstr. 86
47475 **Kamp-Lintfort**
Tel.: 02842 928420

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Moers in
Neukirchen-Vluyn
Vluyner Nordring 55
47506 **Neukirchen-Vluyn**
Tel.: 02845 21653

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Moers in
Rheinberg
Rheinstr. 44
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02843 903630

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Wesel
Korbmacherstr. 12 - 14
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 156250

3. Alleinerziehend

Unabhängig davon, ob alleinerziehend von Anfang an oder durch Trennung und Scheidung bedingt, stellt die Verantwortung für Kinder und die Bewältigung des Lebensalltags alleine eine große Herausforderung dar. Bei der Suche nach Unterstützung, können folgende Einrichtungen Hilfe bieten:

- **Allgemeine Soziale Dienst** (z. B.: bei Fragen zum Umgangsrecht – siehe Punkt 6.1)
- **Familienzentren** (z. B.: bei der Suche nach Spielgruppen – siehe Punkt 6.4)
- **Familienbildungsstätten** (z. B.: bei der Suche nach einem Treffen für Alleinerziehende – siehe Punkt 6.5)
- **Erziehungsberatungsstellen** (z. B.: bei familiären Problemen – siehe Punkt 6.6)

3.1 Unterhaltsvorschuss

Bei Fragen zum Kindesunterhalt bietet das Jugendamt eine umfassende Beratung an. Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Kreis Wesel
Fachdienst 51-1-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel: 0281-207-2447, 2460 und 3446 (Bewilligung)
2445 und 3447 (Unterhaltsheranziehung)

3.2 Beistandschaft

Einige wichtige Erklärungen zum Thema „Beistandschaft“ finden Sie hinter der Registerkarte „Sind Sie alleinerziehend?“.

Bei Fragen zum Kindesunterhalt bietet das Jugendamt eine umfassende Beratung an. Nähere Informationen erhalten Sie beim:

Kreis Wesel
Jugendamt
Fachdienst 51-1-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel: 0281-207-2444, 2449, 2458, 3460 und 4460



4. Medizinische Hilfen

4.1 Kinderärzte

Alpen

Julia Götsch
Rathausstraße 8
46519 Alpen
Tel.: 02802 95000

Hamminkeln

Margit Haßelberg
Marktstr. 19 a
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 3473

Hünxe

Dr. Gabriele Wienkoop
Donnersbergstege 13
46569 Hünxe
Tel.: 02858 918870

Dr. Kerstin Andreas

(für Privatzahler*innen)
Waldweg 29
46569 Hünxe
02064 4654747

Neukirchen-Vluyn

Cornelia Scheidt
Niederrheinallee 315A
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 1666

Gemeinschaftspraxis Hendricks/Wagener
Niederrheinallee 83
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 3021

Schermbbeck

Dr. med. Michael Trutzenberg
(nur Privatpatient*innen)
Kapellenweg 85
46514 Schermbbeck
Tel.: 02853 39157

Xanten

Dr. Klemens Lammert (Kinder- und Jugendarzt,
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie)
Poststraße 30
46509 Xanten
Tel.: 02801 9840204

4.2 Kinder- und Geburtskliniken

Marienhospital Bottrop
Josef-Albers-Str. 70
46236 **Bottrop**
Tel.: 02041 106-0

St. Vinzenz-Hospital
Dr.-Otto-Seidel-Straße 31 - 33
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 44-0 (Zentrale)
Team „Storchenlotsen“
Ansprechpartnerin: Tanja Steingaß
Te.: 02064 4417479

St.-Clemens-Hospital
Clemensstr. 1
47608 **Geldern**
Tel.: 02831 390-0 (Zentrale)

Stiftung Krankenhaus Bethanien
für die Grafschaft Moers
Bethanienstr. 21
47441 **Moers**
Tel.: 02841 200-0 (Zentrale)
Netzwerk KinderZUKUNFT
Ansprechpartnerin:
Susanne Paßon
Tel.: 02841 20020872

EKO
Evangelisches Krankenhaus
Virchowstr. 20
46047 **Oberhausen**
Tel.: 0208 881-0



Marien-Hospital
 Pastor-Janßen-Str. 8 - 38
 46483 **Wesel**
 Tel.: 0281 104-0 (Zentrale)
 Netzwerk KinderZUKUNFT
 Ansprechpartnerin:
 Melanie Krämer
 Tel.: 0281 104-62302

Nur Geburtsklinik

St. Marien-Hospital Borken GmbH
 Abteilung für Geburtshilfe
 Am Boltenhof 7
 46325 **Borken**
 Tel.: 02861 973301

St. Elisabeth-Krankenhaus
 Pfarrer-Wilhelm-Schmitz-Str. 1
 46282 **Dorsten**
 Tel.: 02362 29-0

St. Josef-Krankenhaus
 Asberger Str. 4
 47441 **Moers**
 Tel.: 02841 107-1 (Zentrale)
 Netzwerk KinderZUKUNFT
 Ansprechpartnerin:
 Silke May
 Tel.: 02841 107-4355

4.3 Weidenkorb

Weidenkorb ist ein Angebot des Kreises Wesel zur Förderung und Unterstützung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren besonders im sozialmedizinischen Bereich. Eine Kinderkrankenschwester und zwei Kinderärztinnen stehen Ihnen kostenlos bei Fragen aus den Bereichen

- Ernährung und Entwicklung
- Erkrankungen
- medizinisch und pflegerische Versorgung im Säuglings- und Kleinkindalter zur Verfügung.

Kreis Wesel

Fachdienst Gesundheitswesen
 Britta Schulze (Familien-Gesundheits- und
 Kinderkrankenpflegerin)
 Jülicher Str. 6
 46483 **Wesel**
 Tel.: 0281 2077618
 Mobil: 0151 46107649
 E-Mail: britta.schulze@kreis-wesel.de

4.4 Sozialpädiatrische Zentren

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind besondere Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die auf Kinder und Jugendliche spezialisiert sind. Inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit in einem SPZ sind Krankheiten, die

- Entwicklungsstörungen
 - Behinderungen
 - Verhaltensauffälligkeiten oder
 - seelische Störungen
- mit sich bringen oder bringen können.

Sozialpädiatrische Zentren arbeiten nur im Auftrag und auf Überweisung der niedergelassenen Vertragsärzte. Dies sind vor allem Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin.

Sozialpädiatrisches Zentrum des
 St. Vinzenz-Hospital Dinslaken
 Hofstr. 19
 46535 **Dinslaken**
 Tel.: 02064 441442

Sozialpädiatrisches Zentrum
 Krankenhaus Bethanien
 Bethanienstr. 21
 47441 **Moers**
 Tel.: 02841 200 2350
 E-Mail: SPZ@bethanienmoers.de
 www.bethanien-moers.de





Sozialpädiatrischen Zentrum des
Marien-Hospitals gGmbH
Breslauer Str. 20
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 1041670

4.5 Hilfe für Schreibabys

Ambulanz für Regulationsstörungen in der frühen
Kindheit im Sozialpädiatrischen Zentrum des
St-Vinzenz-Hospitals
Hofstraße 19
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 44 1442

Telefonsprechzeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 – 9.30 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Regulationssprechstunde im Sozialpädiatrische
Zentrum des Marienhospitals Wesel
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 104 1678

Telefonsprechzeiten:
Montag bis Freitag: 8.30 – 10.30 Uhr
Montag, Dienstag u. Donnerstag: 13.00 – 14.00 Uhr

Hilfe und Beratung für Eltern mit Babys, die viel Schreien,
gibt es zudem im Internet unter www.elternsein.info.

5. Kinderbetreuung

5.1 Spiel- und Krabbelgruppen

Kirchengemeinden, freie Träger oder private Initiativen
organisieren Spiel- und Krabbelgruppen. Das Angebot
richtet sich meist an Eltern mit ihren Kindern, die noch
keine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Besuch
einer solchen Gruppe ist in der Regel mit einem Kosten-
beitrag verbunden.

Auskünfte hierzu erhalten Sie u. a.:

- in Familienzentren (siehe Punkt 6.4)
- bei einem Familienbildungsträger (siehe Punkt 6.5)
- beim Gemeindeamt/Pfarrbüro Ihrer Kirchengemeinde

5.2 Kindertagespflege

Eine Betreuung durch eine **Kindertagespflegeperson**
findet in der Regel in deren Haushalt oder in angemie-
teten Räumlichkeiten statt und umfasst maximal 5
Kinder. Kindertagespflege gilt als ergänzende Betreu-
ungsform zur Familie und stellt **insbesondere für Kinder
unter 3** Jahren wegen ihrer familienähnlichen Form, der
kleinen Gruppen und der kontinuierlich vorhandenen
Bezugsperson ein geeignetes Betreuungsangebot dar.
Schließen sich zwei oder drei Kindertagespflegpersonen
zusammen, so handelt es sich um eine Großtagespfle-
gestelle in der bis zu 9 Kinder betreut werden können.
In der Kindertagespflege können die Betreuungszeiten
direkt mit den Kindertagespflegepersonen vereinbart
werden.

Der Kreis Wesel, Fachbereich Jugend, berät umfassend
zum Thema Kindertagespflege und vermittelt Kinder-
tagespflegepersonen. Die Finanzierung erfolgt gemäß
Satzung des Kreises Wesel vom 07.04.2021 über die
Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege. Bei
Fragen zu einer Kindertagespflegeperson wenden Sie
sich bitte direkt an eine Fachberatung des Koordinations-
bereichs 59-1-1 „Kindertagespflege“ der Kreisverwaltung
Wesel.

Fachberatung der Kindertagespflege:

Vanessa Schöbel Tel: 0281 / 207 7138 (Leitung)
Melissa Herhold, Tel: 0281 / 207 7129 (Neukirchen-Vluyn)
Martina Bruske Tel: 0281 / 207 7115 (Neukirchen-Vluyn)
Sabine Scholten, Tel.: 0281 / 207 7109
(Hamminkeln, Ortsteile: Merhoog, Dingden, Loikum)
Jamila Finke Tel.: 0281 / 207 7134
(Hamminkeln, Ortsteile: Stadtmitte, Ringenberg, Brünen,
Wertherbruch)
Jennifer Bach, Tel.: 0281 / 207 7125 (Hünxe)
Kerstin Aretz, Tel: 0281 / 207 7137 (Schermbek)

Nadine Petermann, Tel: 0281 / 207 7131
 (Alpen und Xanten, Ortsteile: Birten und Lüttingen)
 Carmen Biermann Tel: 0281 / 207 7121
 (Xanten, Ortsteile: Stadtmitte, Wardt, Marienbaum,
 Vynen)
 Yvonne Wunderlich Tel: 0281 / 207 7433 (Sonsbeck)

5.3 Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung umfasst die Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern bis zu 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen.

Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Je nach Alter der Kinder variieren die Gruppengrößen zwischen 10 und 25 Kinder. In Gruppen, in denen auch Kinder mit einer Behinderung betreut werden, wird die Anzahl der Plätze reduziert oder es wird mehr Personal in den Gruppen eingesetzt. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Wesel gibt es auch Kindertageseinrichtungen, die sich auf die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung spezialisiert haben. In Kindertageseinrichtungen werden Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich vorgehalten. Die Öffnungszeiten werden von den Einrichtungen in Absprache mit den Eltern festgelegt.

Schulkinder werden in NRW nicht mehr in den Kindertageseinrichtungen betreut, sondern an den Schulen und bei Bedarf in Randzeiten über die Kindertagespflege.

Kosten: Die Höhe der Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung richten sich nach den Elternbeitragssatzungen des Kreises Wesel. Hierbei ist die Höhe des Beitrages abhängig vom Elterneinkommen, Alter des Kindes sowie der wöchentlichen Betreuungszeit.

Im Gebiet für das der Kreis Wesel zuständig ist, gibt es 68 Kindertageseinrichtungen.

Um nähere Informationen über das Betreuungsangebot (Gruppenform, Betreuungszeit usw.) zu erfahren, bitten wir Sie, sich mit den jeweiligen Einrichtungen in Verbindung zu setzen. Nutzen Sie bitte unbedingt das online

Angebot zur Bedarfsmeldung „Kita-Online“ auf der Internetseite des Kreises Wesel.

Noch Fragen?

Kreis Wesel

Jugendamt
 Jülicher Str. 4
 46483 Wesel
www.kreis-wesel.de

Alpen

Evgl. KTE und Familienzentrum
 Im Dahlacker 9
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 7109

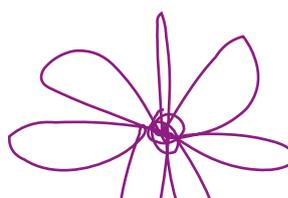
Kath. KTE und Familienzentrum St. Ulrich
 Ulrichstraße 12a
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 2463

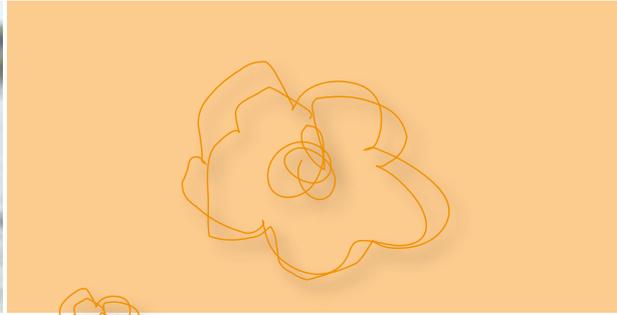
Kath. KTE St. Nikolaus Veen
 Kirchstraße 22
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 2834

Kath. Integrative KTE St. Martin Bönninghardt
 Bönninghardter Straße 145
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 4296

Kath. KTE St. Josef Menzelen-Ost
 Kirchplatz 3
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 2457

Kath. KTE St. Michael Menzelen-West
 Schulstraße 57
 46519 Alpen
 Tel.: 02802 3202





Waldkindergarten
Mühlenweg 4
46519 Alpen
0157 / 30996373

Hamminkeln

Kath. KTE
St. Josef Dingden
Lüdgenfelder Weg 4
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 960809-700

Kath. KTE Hl. Kreuz Mehrhoog
Bonhoeffer-Straße 13
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 960809-760

Kath. KTE St. Antonius Loikum
Elsholtweg 6
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 960809-720

Kath. KTE und Familienzentrum „Arche Noah“
Diersfordter Straße 48
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 960809-740

KTE Ringenberg Elterninitiative
Wolfsdeich 10
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 2796

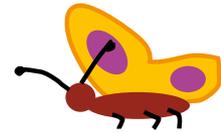
KTE „An der Windmühle“ Elterninitiative
Dohlenstraße 1
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 4141

Integrative KTE „Regenbogen“ Elterninitiative
Am Feldrain 1
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 5562

KTE und Familienzentrum
Brünen „Mühlenbergkinder“ Elterninitiative
Jahnstraße 5a
46499 Hamminkeln
Tel.: 02856 3333

Kommunale KTE und Familienzentrum „Am Bach“
Krechtinger Straße 25
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 6131

Evgl. KTE Hamminkeln
Mehrhooger Straße 12
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 2220



Evgl. KTE Brünen
Rohstraße 18
46499 Hamminkeln
Tel.: 02856 489

DRK Integrative KTE Dingden
Alte Kornbrennerei 2
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 94100

AWO Integrative KTE und Familienzentrum Mehrhoog
Meisenstraße 17
46499 Hamminkeln
Tel.: 02857 1095

Lebenshilfe KTE „Springmäuse“
Zum Schnellenhof 1
46499 Hamminkeln-Mehrhoog
Tel.: 02857 9579990

Hünxe

Evgl. Integrative KTE und Familienzentrum
In den Elsen 88a
46569 Hünxe
Tel.: 02858 2650

Evgl. KTE Bruckhausen
Danziger Platz 12
46569 Hünxe
Tel.: 02064 46411

Evgl. Integrative KTE und Familienzentrum
"Waldstrolche" Drevenack
Buschweg 3
46569 Hünxe
Tel.: 02858 6441

Kath. KTE St. Albertus-Magnus
Albertus-Magnus-Weg 9
46569 Hünxe
Tel.: 02064 46394



KTE „Drevenacker Sandhasen“ Elterninitiative
Buschweg 5a
46569 Hünxe
Tel.: 02858 2848

Kommunale KTE Hünxe
Friedrich-Endemann-Str. 6
46569 Hünxe
02858 511

Neukirchen-Vluyn

AWO Heilpädagogische KTE
Waldmannsweg 28
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 794067

AWO KTE und Familienzentrum
Larfeldsweg 12
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 5186

CJD KTE
Wiesfurthstraße 76 a
47506 Neukirchen-Vluyn
Telefon: 0170 4807376

DRK-KTE „Sonnenblume“
Hochstraße 15
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 37380

DRK-KTE „Gänseblümchen“
Andreas-Bräm-Straße 68
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 33940

Evgl. Integrative KTE und Familienzentrum
Neukirchen
Lindenstraße 41
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 5044

Evgl. KTE Vluyn
Pastoratstraße 20
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 2696

Kath. KTE St. Quirinus
Mentorstraße 19
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 4724

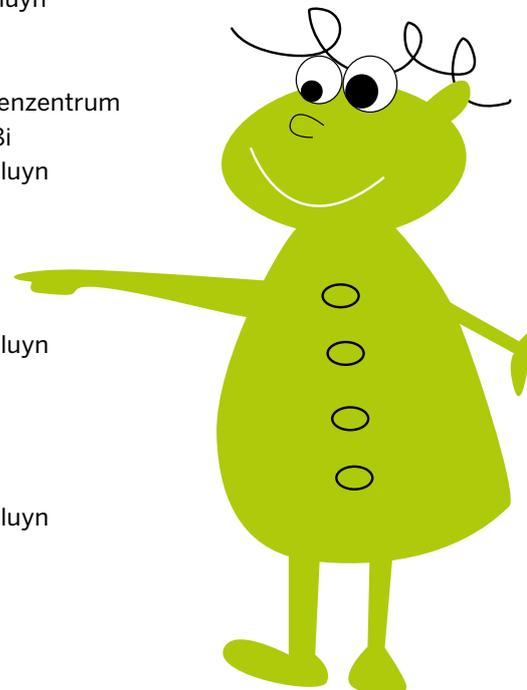
Kath. KTE St. Hedwig
Flohweg 18
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 1562

DRK – KTE Sternchen
Dicksche Heide 47
47506 Neukirchen Vluyn
Tel.: 02845 33940

AWO KTE und Familienzentrum
Sittermannstraße 38i
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 3799914

Kommunale KTE
Kranichstraße 21
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 58241

Kommunale KTE
Diesterwegstraße 1
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 27628





Kommunale KTE und Familienzentrum
Leibnizstraße 9
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 27700

Schermbbeck

Caritas KTE
Weseler Straße 1
46514 Schermbeck
Tel.: 0160 90449227

Evgl. KTE und Familienzentrum
Kempkesstege 2
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 2513

Evgl. KTE Gahlen
Widemweg 19
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 2689

Evgl. Integrative KTE Schermbeck
Erlor Straße 44
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 39496

Kath. KTE St. Kilian
Johann-von-der-Recke-Str. 26
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 3025

Kath. KTE und Familienzentrum
St. Ludgerus
Heggenkamp 25
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 2527

KTE „Stenkampshof e. V.“ Elterninitiative
Zur Obstwiese 1
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 1617

Sonsbeck

AWO KTE und Familienzentrum Sonsbeck
Copray 30
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 2886

Kath. KTE St. Georg Labbeck
Marienbaumer Straße 68
47665 Sonsbeck
Tel.: 02801 3171

Kath. KTE St. Marien Hamb
Hubertusweg 27
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 96180

Kath. KTE St. Maria-Magdalena
Spülstraße 19
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 833

DRK KTE Lichtgarten
Zur Licht 174
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 97794

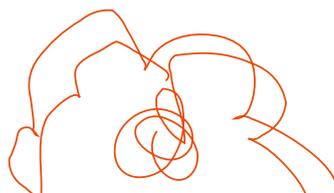
Xanten

AWO KTE und Familienzentrum Xanten
Heinrich-Lensing-Straße 1
46509 Xanten
Tel.: 02801 90489

AWO KTE Xanten-Lüttingen
Lüttinger Straße 31
46509 Xanten
Tel.: 02801 706907

DRK KTE „Seestern“ Xanten-Wardt
Heinrich-Hegmann-Straße 12
46509 Xanten
Tel.: 02801 70233

DRK Integrative KTE und Familienzentrum „Hoppetosse“
Am Vynschen Feld 3
46509 Xanten
Tel.: 02804 910196





KTE „Pustekuchen“ Elterninitiative
Fildersteg 9a
46509 Xanten
Tel.: 02801 5500

KTE „Waldzwerge“ Elterninitiative Marienbaum
Milchstraße 63
46509 Xanten
Tel.: 02804 8474

Evgl. KTE „Arche Noah“
Heinrich-Lensing-Straße 61
46509 Xanten
Tel.: 02801 3387

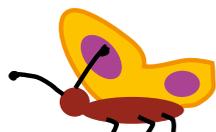
Kath. KTE und Familienzentrum St. Viktor Xanten
Rheinstraße 34
46509 Xanten
Tel.: 02801 2599

Kath. KTE St. Helena Xanten
Landwehrstraße 2
46509 Xanten
Tel.: 02801 2878

Kath. KTE St. Elisabeth Birten
Römerstraße 14
46509 Xanten
Tel.: 02801 3577

Kath. KTE St. Pantaleon Lüttingen
Pantaleonstraße 34
46509 Xanten
Tel.: 02801 3123

Kath. KTE Marienbaum
St. Maria Himmelfahrt
Klosterstraße 6
46509 Xanten
Tel.: 02804 651



Kath. KTE St. Martin Vynen
Timmermannsweg 6a
46509 Xanten
Tel.: 02804 464

Integrativer KTE (Lebenshilfe)
Waldblick 28
46509 Xanten
Tel.: 02801 776190

Weitere Inklusive Tageseinrichtungen im Kreisgebiet:

Kamp-Lintfort

Inklusive Kindertagesstätte Alte Schule Hoerstgen e.V.
und Elterninitiative
Molkereistr. 22
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 986297

Dinslaken

Kindertagesstätte Luisenstraße
Träger: Albert-Schweitzer-Einrichtungen
für Behinderte gGmbH
Luisenstr. 163
46537 Dinslaken
Tel.: 02064 17390

Wesel

Inklusive Kindertagesstätte „Kartäuserweg“
Träger: Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.
Kartäuserweg 1
46483 Wesel
Tel.: 0281 65945

Katholische Kindertagesstätte Sankt Franziskus
Träger: Kirchengemeinde Sankt Ulrich
Kuhport 12
46487 Wesel
Tel.: 02803 1040

6. Familienbildung und –beratung

6.1 Der Allgemeine Soziale Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreises Wesel ist in 3 Regionen dezentral angesiedelt. In diesen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sozialpädago-



gische Beratung und Unterstützung wünschen, sich an eine Fachkraft des ASD wenden. Zu erreichen sind die Mitarbeiter*innen in den Sprechstunden oder zu vereinbarten Terminen.

Der Allgemeine Soziale Dienst bietet Beratungen und / oder ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen nach dem SGB VIII an. Die Beratung und Hilfestellung erfolgt unter strikter Einhaltung des Datenschutzes und Wahrung der Schweigepflicht. Fragen zur elterlichen Sorge – auch nach Trennung und Scheidung, zur Erziehung oder zur Entwicklung der Kinder können hier erörtert werden. Außerdem haben die Fachkräfte Aufsichts- und Kontrollaufgaben beim Schutz von Kindern zu erfüllen. Falls Sie Kenntnis über Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern erhalten, können Sie sich an die Fachkräfte des ASD wenden. Eine Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie an Wochenenden und Feiertagen, ist in dringenden Fällen des Kinderschutzes über die Rufbereitschaft sichergestellt. Die Erreichbarkeit erfolgt über die Notrufnummer der Polizei- 110.

Dienststelle Neukirchen-Vluyn:

Hans-Böckler-Str. 26

47506 **Neukirchen-Vluyn**

Tel.: 02845 391-120, -121, -123, -124, -101

Öffnungszeiten 8:30-16 Uhr,

offene Sprechzeit:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 10.00 Uhr,

Termine nach Vereinbarung.

Dienststelle Xanten für die Stadt

Xanten und die Gemeinden Alpen und Sonsbeck:

Sonsbecker Str. 27

46509 **Xanten**

Tel.: 02801 98779-11, -12, -13, -14, -16, -17, -18

Sprechzeiten:

montags, mittwochs, donnerstags und freitags 8.30 – 10.00 Uhr sowie dienstags 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sprechzeit in **Alpen:**

donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Ort: Rathausstr. 3

46519 **Alpen**

Sprechzeit in **Sonsbeck:**

mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr

Ort: Herrenstr. 2 (Rathaus)

47665 **Sonsbeck**

Dienststelle für die Stadt Hamminkeln und die Gemeinden Schermbeck und Hünxe:

Rathausstr. 17

46499 **Hamminkeln**

Tel.: 0281/ 207-5221, -5222, -5223, -5224, -5225, -5226, -5227, -5228, -5229, -5230.

Sprechzeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sprechzeit in **Schermbeck** findet donnerstags

14:00 – 16.00 Uhr sowie nach telefonischer

Terminvereinbarung statt.

Ort: Altes Rathaus, Mittelstraße 30,

Raum 160

46514 **Schermbeck**

Tel.: 02853 / 910160

6.2 Frühe Hilfen

In den vergangenen Jahren sind im Rahmen „Früher Hilfen“ im Kreis Wesel vielfältige Angebote und Projekte entstanden, die Unterstützung für Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren ab Beginn der Schwangerschaft anbieten.

Wenn Sie beispielsweise:

- Hilfe bei der Vermittlung von Angeboten zur Entlastung suchen,
 - Unterstützung bei der Beantragung von Geldern oder Begleitung zu Ämtern benötigen,
 - Beratung in Bezug auf die Entwicklung des Kindes brauchen,
 - ein Gruppenangebot für junge Eltern suchen,
 - die Unterstützung einer Familienkinderkrankenschwester benötigen,
- erhalten Sie die entsprechenden Informationen beim

Kreis Wesel Jugendamt

Jülicher Str. 4
46483 **Wesel**
Ansprechpartnerin: Martina Bies
Tel.: 0281 207-7130
E-Mail: martina.bies@kreis-wesel.de

Familien, die in der **Stadt Neukirchen-Vluyn** leben, wenden sich bitte direkt an den Treff 55 der Grafschafter Diakonie:

Grafschafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk
Kirchenkreis Moers
Dienststelle Neukirchen-Vluyn
Stadtteilbüro Treff 55
Vluyner Platz 18a
47506 **Neukirchen-Vluyn**

Ansprechpartnerin: Birgitt Sundermann
Tel.: 02845 21653
Mobil: 0160 8047328
E-Mail: b.sundermann@grafschafter-diakonie.de

Hilfe und Beratung für Schwangere und Eltern mit Kindern bis drei Jahren gibt es zudem im Internet unter **www.elternsein.info**.

6.3 Frühförderstellen

Die Frühförderstellen wenden sich an Familien mit Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern, die in ihrer Entwicklung Auffälligkeiten zeigen, z.B. in der Bewegung, beim Spielen, beim Sprechen oder im Verhalten. Eltern, die Unsicherheiten oder Fragen zur Entwicklung ihres Kindes oder zum Umgang mit ihrem Kind haben, können Kontakt zur Einrichtung aufnehmen.

Frühförderstelle des Kreises Wesel

Das Einzugsgebiet der Frühförderstelle umfasst den linksrheinischen Bereich des Kreises Wesel:
Mühlenstr. 9 - 11
47441 **Moers**
Tel.: 02841 202-1008

Frühförderstelle des Marien-Hospitals gGmbH

Außenstelle Rheinberg
Xantener Str. 2
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02843 1699-750

Im rechtsrheinischen Bereich wird Frühförderung in folgenden Einrichtungen angeboten:

Frühförderstelle der Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH

Wielandstraße 5b
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 18775

Frühförderstelle des Marien-Hospital gGmbH

Breslauerstraße 20
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 104-1290

6.4 Familienzentren im Kreis Wesel

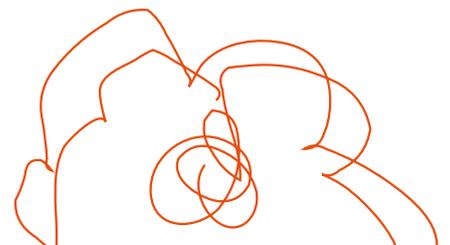
Wie Sie bereits dem Kapitel „Kinderbetreuung“ entnehmen konnten, werden in NRW immer mehr Kindertageseinrichtungen (KTE) zu Familienzentren weiterentwickelt.

Familienzentren bieten – neben dem Kinderbetreuungsangebot – den Eltern und ihren Kindern frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort in dem jeweiligen Familienzentrum nach dem aktuellen Angebot. In den Städten und Gemeinden, für die der Kreis Wesel als Jugendamt zuständig ist, gibt es zurzeit 16 Familienzentren (Stand 04/2013).

Alpen

Kath. KTE und Familienzentrum St. Ulrich
Ulrichstraße 12a
46519 Alpen
Tel.: 02802 2463

Evgl. KTE und Familienzentrum
Im Dahlacker 9
46519 Alpen
Tel.: 02802 7109





Hamminkeln

Kommunale KTE und Familienzentrum „Am Bach“
Krechtinger Straße 25
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 6131

AWO-KTE und Familienzentrum Mehrhoog
Meisenstraße 17
46499 Hamminkeln
Tel.: 02857 1095

Kath. KTE und Familienzentrum „Arche Noah“
Diersfordter Straße 48
46499 Hamminkeln
Tel.: 02852 / 960809-740

KTE und Familienzentrum Brünen „Mühlenbergkinder“
Jahnstraße 5a
46499 Hamminkeln
Tel.: 02856 3333

Hünxe

Evgl. KTE und Familienzentrum „Waldstrolche“ Drevenack
Buschweg 3
46569 Hünxe
Tel.: 02858 6441

Evgl. KTE und Familienzentrum Hünxe
In den Elsen 88a
46569 Hünxe
Tel.: 02858 2650

Kath. KTE St. Albertus-Magnus
Albertus-Magnus-Weg 9
46569 Hünxe
Tel.: 02064 46394

Neukirchen-Vluyn

Evgl. KTE und Familienzentrum Neukirchen
Lindenstraße 41
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 5044

Kommunale KTE und Familienzentrum
Leibnizstraße 9
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 27700

AWO KTE und Familienzentrum
Larfeldsweg 12a
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 5186

AWO KTE und Familienzentrum
Sittermannstraße 38i
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 3799914

Schermbbeck

Kath. KTE und Familienzentrum St. Ludgerus
Heggenkamp 25
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 2527

Evgl. KTE u. Familienzentrum an der Kempkesstege
Kempkesstege 2
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 2513

Sonsbeck

AWO KTE und Familienzentrum Sonsbeck
Coprax 30
47665 Sonsbeck
Tel.: 02838 2886

Xanten

AWO KTE und Familienzentrum Xanten
Heinrich-Lensing-Straße 1
46509 Xanten
Tel.: 02801 90489

DRK Integrative KTE und Familienzentrum „Hoppetosse“
Am Vynschen Feld 3
46509 Xanten
Tel.: 02804 910196

Kath. KTE und Familienzentrum Verbund
St. Viktor Xanten
Rheinstraße 34
46509 Xanten
Tel.: 02801 2599



Kath. KTE und Familienzentrum im Verbund
Sankt Pantaleon
Pantaleonstraße 34
46509 Xanten
Tel.: 02801 3123

6.5 Familienbildungsträger

Die **Familienbildungsstätte** ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung in kirchlicher, freigemeinnütziger oder auch kommunaler Trägerschaft.

Das Angebot von **Familienbildungsstätten** richtet sich besonders an Familien, Eltern und Kinder.

Familienbildungsstätten organisieren verlässlich geburts- und familienvorbereitende Kurse, Eltern-Kind-Angebote, Kreativ- und Freizeitangebote, Gesundheitskurse, Ernährungskurse, Selbsthilfeangebote und viele verschiedene ortsspezifische Angebote.

Lotte-Lemke-Familienbildungsstätte AWO Kreisverband Wesel e.V.

Kaiserring 12 - 14
46483 Wesel
Tel.: 0281 3389531
E-Mail: fbs@awo-kv-wesel.de

Haus der Familie Katholische Familienbildungsstätte Dorsten

Dülmener Straße 31
46286 Dorsten-Wulfen
Tel.: 02369 2056180
E-Mail: info@fbs-dorsten.de
www.fbs-dorsten.de

Paul-Gerhardt-Haus Evangelische Familienbildungsstätte Dorsten

An der Landwehr 63
46284 Dorsten
Tel.: 02362 71161
E-Mail: info@pgh-dorsten.de
www.pgh-dorsten.de

Evangelische Familienbildungsstätte Voerde - Dinslaken - Hünxe - Walsum

Hühnerfeld 12 b
46562 Voerde
Tel.: 02855 980-42
E-Mail: info@fabi-voerde.de
www.fabi-voerde.de

DRK-Haus der Familie Neukirchen-Vluyn

Leineweberplatz 10
47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845 28023
E-Mail: fbs-nv@drk-nordrhein.net

DRK-Haus der Familie Moers

Augustastrasse 11
47441 Moers
Tel.: 02841 222-70
E-Mail: haus-der-familie@drk-niederrhein.de

Kath. Bildungsforum

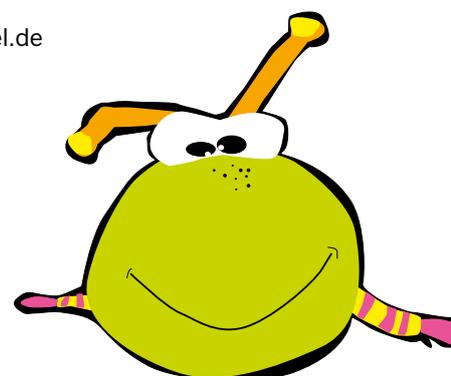
Haus der Familie
Kirchplatz 10
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 91120
E-Mail: fbs-kamp-lintfort@bistum-muenster.de

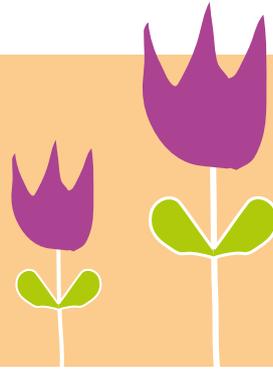
Kath. Bildungsforum Wesel

Martinstraße 9
46483 Wesel
Tel. 0281 24581
E-Mail: fbs-wesel@bistum-muenster.de
www.kbf-wesel.de

Ev. Familienbildungsstätte Wesel

Korbmacherstr. 12 - 14
46483 Wesel
Tel.: 0281 156240
E-Mail: FBS@diakonie-wesel.de
www.diakonie-wesel.de





Volkshochschulen (VHS):

VHS Wesel-Hamminkeln-Schermbbeck

„Centrum“

Ritterstr. 10 - 14

46483 **Wesel**

Tel.: 0281 203-2590

E-Mail: vhs@wesel.de

www.vhswesel.de

Außenstelle Hamminkeln

Brüner Str. 9

46499 **Hamminkeln**

Tel.: 02852 88237

Außenstelle Schermbbeck

Rathaus

Weseler Straße 2

46514 **Schermbbeck**

Tel.: 02853 910125

VHS Krefeld/Neukirchen-Vluyn

Diesterwegstraße 1a

47506 **Neukirchen-Vluyn**

Tel. 02845 4630 und 391181

E-Mail: vhs@neukirchen-vluyn.de

www.vhs.krefeld.de

Volkshochschul-Zweckverband

Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Lützenhofstr. 9

47495 **Rheinberg**

Tel.: 02843 90740-0

E-Mail: vhs@vhs-rheinberg.de

www.vhs-rheinberg.de

Volkshochschule Moers

Wilhelm-Schroeder-Str. 10

47441 **Moers**

Tel.: 02841 201-565

E-Mail: volkshochschule@moers.de

Volkshochschul-Zweckverband

Dinslaken-Voerde-Hünxe

Friedrich-Ebert-Straße 84

46535 **Dinslaken**

Tel.: 02064 4135-0

E-Mail: drueten@vhs-dinslaken.de

www.vhs-dinslaken.de

VHS - Geschäftsstelle Voerde

Im Osterfeld 22,

46562 **Voerde**

Tel.: 02855 961633

E-Mail: schenzer@vhs-dinslaken.de

www.vhs-voerde.de

VHS - Geschäftsstelle Hünxe

Kutzerstege 2

46569 **Hünxe**

Tel.: 02858 1272

E-Mail: schuermann@vhs-dinslaken.de

www.vhs-huenxe.de

6.6 Erziehungsberatungsstellen / Beratungsdienst des Kreises Wesel für Eltern, Jugendliche und Kinder

Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen leiten sich vom Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ab und zielen auf die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten:

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der zugrundeliegenden Faktoren.
- bei der Lösung von Erziehungsfragen.
- bei Trennung und Scheidung.

Moers

Mühlenstraße 9 - 11

47441 Moers

Tel.: 02841 202-1931

E-Mail: eb-moers@kreis-wesel.de



Dinslaken

Hans-Böckler-Straße 9
46535 Dinslaken
Tel.: 02064 39930
E-Mail: eb-dinslaken@kreis-wesel.de

Außensprechstunde in **Schermbeck**

Weseler Str. 1
(Soziokulturelles Zentrum – gegenüber vom Rathaus)
46514 Schermbeck
Tel.: 02853 910171

Kamp-Lintfort

Moerser Straße 165 a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 908280
E-Mail: eb-kamp-lintfort@kreis-wesel.de

Xanten

Sonsbecker Str. 27
46509 Xanten
Tel.: 02801 773390
E-Mail: eb-xanten@kreis-wesel.de

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung

Caritasverband für die Dekanate
Dinslaken und Wesel e.V.
Kurfürstenring 2
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 338340
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-wesel.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Caritasverband Moers-Xanten e.V.
Goldstraße 17 - 19
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02843 9710-13
E-Mail: rainer.moll@caritas-moers-xanten.de

Eltern haben die Möglichkeit, zur Stärkung ihrer elterlichen Erziehungskompetenz, an Elternkursen in den Beratungsstellen im Kreis teilzunehmen. Eine Übersicht der vielfältigen Angebote hierzu findet sich im Internet unter www.kreis-wesel.de.

6.7 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Kreis Wesel

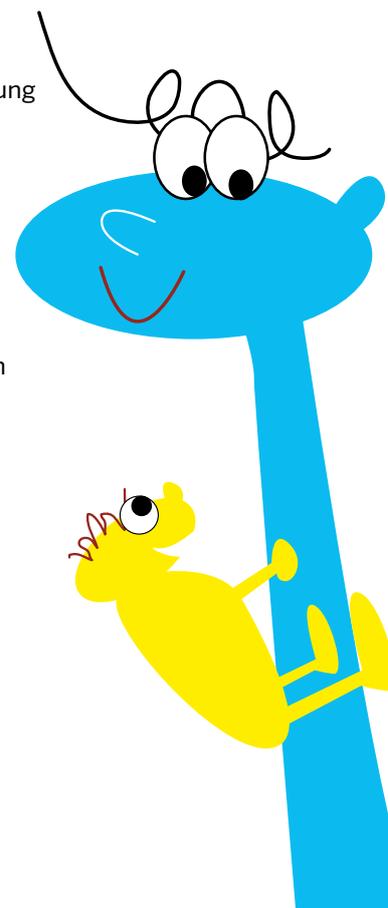
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
im Bistum Münster
Beratungsstelle Dinslaken
Danzigerstraße 3
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 58645
E-Mail: efl-dinslaken@bistum-muenster.de
www.ehefamilieleben.de

Evangelische Beratungsstelle für
Familien-, Ehe- und Lebensfragen Duisburg/Moers
Humboldtstraße 64
47441 **Moers**
Tel.: 02841 9982600

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
im Bistum Münster
Beratungsstelle Moers
Haagstr. 28
47441 **Moers**
Tel.: 02841 23730

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
im Bistum Münster
Beratungsstelle Wesel
Sandstr. 24
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 25090

Evangelische Beratungsstelle für
Familien-, Ehe- und Lebensfragen
Korbmacherstr. 12 - 14
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 156-200





6.8 Schwangerschaftsberatungsstellen inkl. Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 219 StGB)

Beraten werden Frauen zu allgemeinen Fragen der Schwangerschaft.

Im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung wird Frauen Hilfestellung gegeben, die ungewollt schwanger geworden sind. Es werden Perspektiven für ein gemeinsames Leben mit dem Kind aufgezeigt. Ziel der Konfliktberatung ist, die Frauen zu unterstützen und ihnen zu helfen, eine eigenverantwortliche Entscheidung für ein Leben mit oder ohne Kind zu treffen. Unabhängig von der Entscheidung wird weitergehende Hilfestellung angeboten.

Darüber hinaus wird beraten zu Fragen der Pränataldiagnostik, Verhütung und Sexualität, bei ungewollter Kinderlosigkeit und bei Partnerschaftskonflikten. Finanzielle Hilfen bei schwangerschaftsbedingter Notlage werden überwiegend aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ / Schutz des ungeborenen Lebens vermittelt. Über diese Beratungsangebote hinaus, bieten viele Schwangerschaftsberatungsstellen auch Gruppen für junge Schwangere und Mütter oder Hebammen-sprechstunden an. **Bitte informieren Sie sich Vorort nach dem aktuellen Angebot.**

Diakonisches Werk Dinslaken

Wiesenstr. 44
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 4347-41, -42, -43

Diakonisches Werk Wesel

Korbmacherstr. 12 - 14
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 156-210, -215, -216

donum vitae

Homberger Str. 71
47441 **Moers**
Tel.: 02841 884353
E-Mail: info@donumvitae-moers.de
www.donumvitae-moers.de

Ev. Beratungsstelle Duisburg/Moers

Humboldtstraße 64
47441 **Moers**
Tel.: 02841 9982600

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V

Hünxer Str. 37
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 621840

Vinnstr. 40
47475 **Kamp-Lintfort**
Tel.: 02842 13997

Hopfenstr. 10 - 12
47441 **Moers**
Tel.: 02841 25296
Kaiserring 12 - 14
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 3389512



Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Haagstr. 30
47441 **Moers**
Tel.: 02841 92251-0

Auf dem Dudel 8 - 10
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 28267





6.9 Frauenhäuser

Frauenhäuser sind Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. Aus Sicherheitsgründen werden die Adressen der Gebäude nicht in öffentlichen Verzeichnissen publiziert. Die Beratung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sowie durch mit den Frauenhäusern kooperierende Psychologinnen, Rechtsanwältinnen und Sozialarbeiterinnen. In der Regel werden Frauenhäuser von Vereinen geführt und durch öffentliche Zuwendungen finanziell unterstützt oder auch vollständig getragen. Der Aufenthalt ist für die betroffenen Frauen, Mädchen und Jungen kostenfrei oder wird nach den Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch abgerechnet.

Bocholt (Caritas für das Dekanat Bocholt e. V.),
Tel.: 02871 40194

Dinslaken (Frauen helfen Frauen), Tel.: 02064 13646

Duisburg (Diakonie), Tel.: 0203 370073

Duisburg (Frauen helfen Frauen),
Tel.: 0203 62213

Krefeld (Sozialdienst katholischer Frauen),
Tel.: 02151 633723

Kleve (AWO), Tel.: 02821 12201

Moers (Sozialdienst katholischer Frauen),
Tel.: 02841 504531

Wesel, Krisenwohnung für Frauen in Not
St. Josef-Haus Wesel
Tel.: 0281 952380

6.10 Sonstige Adressen (alphabetisch sortiert):

Im folgenden Abschnitt befinden sich einige ausgewählte Adressen zu bestimmten Themen.

Ausländerbehörden im Kreis Wesel

Stadt Dinslaken

Organisationseinheit: Standes- Versicherungs- und
Ausländeramt
Platz d´Agent 1
46535 Dinslaken
Zentrale Rufnummer: 02064 660
www.dinslaken.de

Stadt Moers

Organisationseinheit: Ausländerbehörde
Rathausplatz 1
47441 Moers
Zentrale Rufnummer: 02841 201-0
www.moers.de

Stadt Wesel

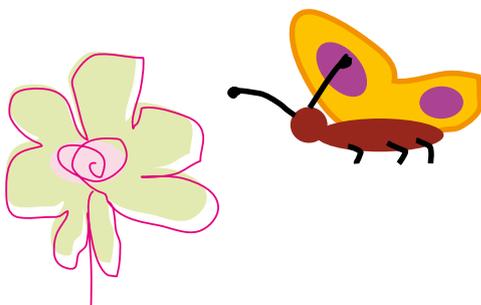
Organisationseinheit: Fachbereich Bürgerdienste und
Feuerschutz, Team Bürgerservice/Ausländerwesen
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel
Zentrale Rufnummer: 0281 203-1
www.wesel.de

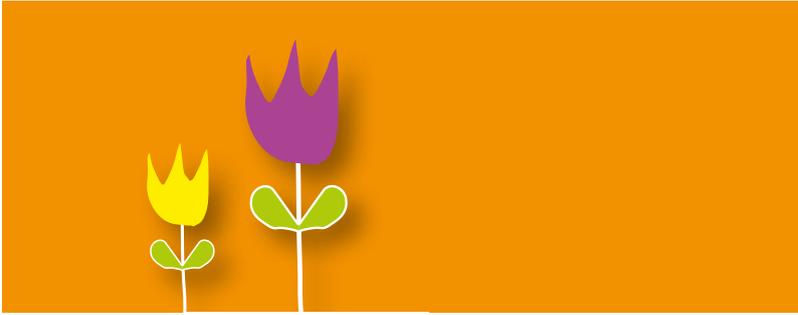
Kreis Wesel

Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Zentrale Rufnummer: 0281 207-0
www.kreis-wesel.de

DKSB – Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Alpen e.V.
Weststr. 10
46519 Alpen
Tel.: 02802 6783
E-Mail: info@dksb-alpen.de





DKSB – Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Xanten-Sonsbeck e.V.
Hochstr. 98
47665 **Sonsbeck**
Tel.: 02838 7764550
E-Mail: dksb.xanten-sonsbeck@t-online.de

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Wesel
Großer Markt 7
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 33950-0
E-Mail: verwaltung@dksb-wesel.de
www.dksb-wesel.de

Kurberatung
Mutter-(Vater)-Kind-Kuren
Elly-Heuss-Knapp-Stiftung
Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstr. 63
10115 **Berlin**
Tel.: 030 330029-0

Caritasverband Moers-Xanten e.V.
Goldstr. 17 - 19
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02843 971062

Sprechstunden

Termin nach Vereinbarung
E-Mail: regina.wortmann@caritas-moers-xanten.de

47475 Kamp-Lintfort, Markgrafenstraße 15 (Caritreff)
jeden 1. und 3. Montag im Monat 9.00 – 12.00 Uhr

46509 Xanten, Kleverstraße 35
jeden 1. Mittwoch im Monat 9.00 – 12.00 Uhr

Caritasverband Dinslaken-Wesel
Kurfürstenring 2
46483 **Wesel**

Sprechstunden

Montag – Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr sowie
14.00 – 17.00 Uhr und Freitag 8.30– 12.30 Uhr
Tel.: 0281 3383423

Sozialpsychiatrischer Dienst

einschließlich der **Suchtberatung**
des Fachdienstes Gesundheitswesen des Kreises Wesel
Jülicher Str. 6
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 2077526

Sozialpsychiatrischen Dienst in Moers:
Mühlenstraße 9 - 11
47441 **Moers**
Tel.: 02841 2021133

SPIX e. V.

(**S**-ozial **p**-sychiatrische **I**-nitiative **X**-anten)
Kaiserring 16
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 16333-0
E-Mail: info@spix-ev.de
www.spix-ev.de

Wohlfahrtsverbände

AWO Kreisverband Wesel e.V.
Bahnhofstr. 1 - 3
47495 **Rheinberg**
Tel.: 02843 90705-0
E-Mail: infos@awo-kv-wesel.de

Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel
Duisburg Str. 101
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 4493-0
Zentrale Servicenummer: 0180 5999313
E-Mail: info@caritas-dinslaken.de

Caritasverband Moers-Xanten e.V.
Neustr. 35
47441 **Moers**
Tel.: 02841 90100
E-Mail: info@caritas-moers-xanten.de

Diakonisches Werk für den Kirchenkreis Dinslaken
Duisburger Straße 103 (Haus der Kirche)
46535 **Dinslaken**
Tel: 02064 414535 (Sekretariat)
E-Mail: diakonie@kirchenkreis-dinslaken.de

Diakonisches Werk für den Kirchenkreis Moers
Gabelsberger Straße 2
47441 **Moers**
Tel.: 02841 100145
E-Mail: info@diakonie-moers.de

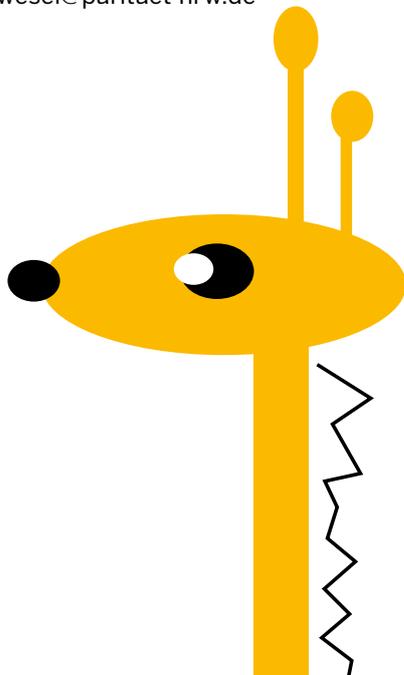
Diakonisches Werk Neukirchen-Vluyn
Vluynner Platz 18a
47506 **Neukirchen-Vluyn**
Tel.: 02845 21653
Fax.: 02845 7044
E-Mail: info@diakonie-neukirchen-vluyn.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wesel
Korbmacherstr. 12 - 14
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 156-200
E-Mail: info@diakonie-wesel.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverbandband Dinslaken-Voerde-Hünxe e.V.
Heinrich-Nottebaum-Str. 24
46535 **Dinslaken**
Tel.: 02064 44680
E-Mail: drk-dinslaken@t-online.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Niederrhein e.V.
Herzogenring 10
46483 **Wesel**
Tel.: 0281 3001-0
E-Mail: info@drk-niederrhein.de

Der PARITÄTISCHE
Kreisgruppe Wesel
Hanns-Albeck-Platz 2
47441 **Moers**
Tel.: 02841 90000
E-Mail: wesel@paritaet-nrw.de



Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Bei Fragen zur beruflichen Entwicklung, zum (Wieder-)Einstieg und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Fachstelle Frau und Beruf Kreis Wesel

Monika Seibel
Tel.: 0281 207-2201
monika.seibel@kreis-wesel.de
Birgit Efler
Tel.: 0281 207-3201
E-Mail: birgit.efler@kreis-wesel.de
www.kreis-wesel.de/frauundberuf

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Agentur für Arbeit Wesel

Christiane Naß
Tel.: 0281 9620-552
E-Mail: wesel.bca@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/wesel
(Bürgerinnen & Bürger – Chancengleichheit)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Jobcenter Kreis Wesel

Beate Bahlke
Tel.: 0281 9620-287
jobcenter-kreis-wesel.bca@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-kreis-wesel.de
(Vermittlung – Beauftragte für Chancengleichheit)

Sie haben nicht das passende Angebot gefunden?

Sie haben Fehler entdeckt oder vermissen Inhalte?

Bitte wenden Sie sich an:

Kreis Wesel

Koordinierungsstelle Frühe Hilfen
Jülicher Str. 6
46483 **Wesel**

Ansprechpartnerin:

Martina Bies
Tel.: 0281 207-7130
E-Mail: martina.bies@kreis-wesel.de



Impressum/Herausgeber



KREIS WESEL

Kreis Wesel

Der Landrat
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Frühe Hilfen
im Kreis Wesel

Kreis Wesel

Koordinierungsstelle
Frühe Hilfen und Kinderschutz
Jülicher Straße 6
46483 Wesel

